

# RS OGH 2006/11/30 3Ob175/06s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2006

## Norm

EO §147 Abs1

EO §148 Abs1

## Rechtssatz

Eine ganz geringfügige Unterschreitung des für das Vadium festgesetzten Mindestbetrags (hier: 0,30EUR) steht seiner Annahme durch das Exekutionsgericht nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 175/06s

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 3 Ob 175/06s

Beisatz: Dadurch wird keine der Zwecksetzungen des Vadiums, nämlich eine gewisse Ernstlichkeit der Erwerbsabsichten des Bieters zu gewährleisten sowie die Erfüllung der den Ersterer treffenden Pflichten sicherzustellen, indem das Vadium als Pfand für alle aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche dient, gefährdet. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121593

## Dokumentnummer

JJR\_20061130\_OGH0002\_0030OB00175\_06S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)